

Datum der Endgültigen Bedingungen und des ersten öffentlichen Angebots: 17.09.2019

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

24.000 Stück

LBBW BASF Memory-Express-Zertifikat plus

(die "Zertifikate")

ISIN-Code: DE000LB2B2R6

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Mai 2019 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 28. Mai 2020. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission**
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen**
- III. Besondere Emissionsbedingungen**
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)**

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 17.09.2019 (der "**Zeichnungstag**") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstags ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 18.09.2019.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt 1 Stück.

Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung des Zeichnungstags sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung eines Zeichnungstags sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während des Zeichnungstags das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Zertifikat beträgt EUR 1.000,00.

2. Lieferung der Zertifikate

Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt 1 Stück.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 18.09.2019 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.deutsche-boerse.com abrufbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung,

dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate" des Basisprospekts unter den Überschriften "B. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien" und "XI. Memory-Express-Zertifikat plus" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert bis zu 24.000 auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 18.09.2019.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 60 *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem fünften *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Zertifikate* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Zertifikaten* eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Zertifikate* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Zertifikate* für die *Zertifikatsinhaber* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine Zertifikate insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungseignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).

- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:
- Zahlstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- Berechnungsstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort
- bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9

Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
 - (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
 - (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
 - (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.
- (c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**
- Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (a) **Anwendbares Recht**
- Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.
- Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.

- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen die Stammaktie der BASF SE (ISIN: DE000BASF111).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem 21.11.2025, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen EUR 50,96.

"**Bewertungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem maßgeblichen Tag.

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch die *Barriere*, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Xetra bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Bonus**" bezeichnet

für den ersten *Bewertungstag*

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

5,87 %

oder,

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

0,00 %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

- (i) (1) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:

5,87 %

oder,

- (2) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und

(a) nur an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: 11,74 %

oder

(b) nur an den zwei unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: 17,61 %

oder

(c) nur an den drei unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: 23,48 %

oder

(d) nur an den vier unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: 29,35 %

oder

(e) nur an den fünf unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: 35,22 %

oder

- (ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

0,00 %.

"Bonusertrag" bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.

"Bonuszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
20.11.2020	27.11.2020
19.11.2021	26.11.2021
18.11.2022	25.11.2022
17.11.2023	24.11.2023
15.11.2024	22.11.2024
21.11.2025	28.11.2025

"Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).

"Delisting" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* bzw. der *Verbundenen Börse* die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

"Fusionsereignis" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung bzw. Lieferung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung bzw. Lieferung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 21.11.2025 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* oder *Verbundenen Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* oder *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet EUR 1.000,00.

"Physischer Lieferungsbeitrag" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.

"Referenzpreis" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den 28.11.2025.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen EUR 63,7100.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Eurex bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Verstaatlichung" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* bzw. *Verbundenen Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* und die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet sind.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den *Nominalbetrag je Zertifikat*.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird.

§ 2

Bonuszahlung

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Bonus* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Bonusertrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Bonuszahlungstag* berechnen.

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) **Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den *Physischen Lieferungsbetrag* liefern.

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende bzw. zu liefernde Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
20.11.2020	63,71 EUR	Der <i>Aktienkurs</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .	27.11.2020
19.11.2021	63,71 EUR	Der <i>Aktienkurs</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .	26.11.2021
18.11.2022	63,71 EUR	Der <i>Aktienkurs</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .	25.11.2022
17.11.2023	63,71 EUR	Der <i>Aktienkurs</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .	24.11.2023
15.11.2024	63,71 EUR	Der <i>Aktienkurs</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .	22.11.2024

§ 4

Zahlungen, Lieferung von Aktien

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.
- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem Zertifikatsinhaber zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den

nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der acht folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser achte *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungs Betrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem fünften *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.

§ 5

Marktstörungen

Liegt an einem *Bewertungstag* bzw. dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird dieser *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden *Vorgesehenen Handelstag* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser zweite Tag als der *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende oder zu liefernde Beträge haben, werden die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden oder zu liefernden Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende oder zu liefernde Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag

angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsereignis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
 - (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
 - (1) *Aktien* oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
 - (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. **"Außerordentliche Dividende"** bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
 - (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen *Aktien* abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
 - (vii) sonstige Umstände, außer Dividendenerwartungen, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.
- (b) **Fusionsereignis oder Übernahmeangebot**
- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem

Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, können die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.

- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.
- (c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting**
Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.
- (d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**
Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 28. Mai 2019 für basiswertabhängige Zertifikate (der "Basisprospekt") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in</p>

	intermediäre	Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" WpPG ") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ") Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim –

		Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687																														
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen und steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.																														
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																														
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder –schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.																														
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2018 sowie für den Konzernabschluss 2017 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 sowie für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2018</th> <th>31.12.2017¹</th> <th colspan="2">Veränderung</th> </tr> <tr> <th>Aktiva</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>24 721</td> <td>22 729</td> <td>1 992</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <td>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>157 127</td> <td>157 494</td> <td>- 367</td> <td>-0,2</td> </tr> <tr> <td>Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>22 821</td> <td>21 185</td> <td>1 636</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>1 207</td> <td>732</td> <td>475</td> <td>64,9</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung		Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7	Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9
	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung																													
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																												
Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8																												
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2																												
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7																												
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9																												

Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,9
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	569	606	- 37	-6,0
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	24	104	- 81	-77,3
Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8
Sachanlagen	463	482	- 19	-3,9
Ertragsteueransprüche	1 275	1 108	166	15,0
Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0
Summe der Aktiva	241 214	237 713	3 501	1,5

¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassungen in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Passiva	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7 613	2 726	4 888	>100
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	-2,9
Passives Portfolio Hedge Adjustment	297	239	58	24,4
Rückstellungen	3 916	3 796	120	3,2
Ertragsteerverpflichtungen	58	75	- 17	-22,3
Sonstige Passiva	1 283	1 199	84	-
Eigenkapital	13 179	13 377	- 198	-1,5
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	970	820	150	18,3
Sonstiges Ergebnis	45	371	- 325	-87,8
Bilanzgewinn/-verlust	420	416	3	0,8
Nicht beherrschende Anteile	20	46	- 26	-56,3
Summe der Passiva	241 214	237 713	3 501	1,5
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7 583	6 734	849	12,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	25 476	22 412	3 064	13,7
Geschäftsvolumen	274 273	266 859	7 414	2,8

¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassungen in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

	31.12.2018	31.12.2017
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	241 214	237 713
Eigenkapital	13 179	13 377
Konzernergebnis (in Mio. €)	420	419
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	80 348	75 728
Kernkapital	13 039	12 795
Eigenmittel	17 690	16 869
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	15,8
Gesamtkapitalquote (in %)	22,0	22,3

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert haben	Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.</p> <p>Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.</p>
------	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "Zertifikate") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB.</p> <p>ISIN: DE000LB2B2R6</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt.</p> <p>Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "Clearing System") frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt</p>

	<p>Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch Lieferung von Aktien oder eine Zahlung. Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p><u>Marktstörungen</u></p> <p>Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.</p> <p><u>Anpassungen und außerordentliche Kündigung</u></p> <p>Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf die Aktie wird bzw. kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.</p> <p>Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.</p> <p>Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.</p>
--	---	---

C.11	Zulassung zum Handel	<p>Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiverkehr der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen Kursgewinn des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p>

		<p>Bonusertrag</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.</p> <p>"Barriere" ist EUR 50,96.</p> <p>"Bonus" ist</p> <p>für den ersten Bewertungstag</p> <p>(i) 5,87 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder</p> <p>(ii) 0,00 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt;</p> <p>für alle weiteren Bewertungstage</p> <p>(i)</p> <p>(1) 5,87 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder</p> <p>(2)</p> <p>(a) 11,74 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag unter der Barriere liegt, oder</p> <p>(b) 17,61 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den zwei unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt, oder</p> <p>(c) 23,48 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den drei unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt, oder</p> <p>(d) 29,35 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den vier unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt, oder</p> <p>(e) 35,22 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den fünf unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt, oder</p> <p>(ii) 0,00 %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt.</p> <p>"Bonusertrag" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat.</p>
--	--	---

"Nominalbetrag je Zertifikat" ist EUR 1.000,00.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
20.11.2020	27.11.2020
19.11.2021	26.11.2021
18.11.2022	25.11.2022
17.11.2023	24.11.2023
15.11.2024	22.11.2024
21.11.2025	28.11.2025

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs- termin
20.11.2020	63,71 EUR	Nominalbetrag je Zertifikat	27.11.2020
19.11.2021	63,71 EUR	Nominalbetrag je Zertifikat	26.11.2021
18.11.2022	63,71 EUR	Nominalbetrag je Zertifikat	25.11.2022
17.11.2023	63,71 EUR	Nominalbetrag je Zertifikat	24.11.2023
15.11.2024	63,71 EUR	Nominalbetrag je Zertifikat	22.11.2024

		<p>"Startwert" ist EUR 63,7100.</p> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>"Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.</p>
C.16	Fälligkeits-termin, Ausübungs-termin oder letzter Referenz-termin	<p>"Bewertungszeitpunkt" ist der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse an dem maßgeblichen Tag.</p> <p>"Letzter Bewertungstag" ist der 21.11.2025.</p> <p>"Rückzahlungstermin" ist der 28.11.2025.</p>
C.17	Abrechnungs-verfahren	Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	<p>Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p> <p>Eine etwaige Lieferung der Aktien erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.</p>
C.19	Ausübungs-preis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der maßgebliche Kurs der Aktie ist im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit der Referenzpreis.</p> <p>Der "Referenzpreis" ist: der Kurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag.</p> <p>"Börse" ist Xetra.</p>

C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art: Aktie</p> <p>Bezeichnung: BASF (ISIN: DE000BASF111)</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.deutsche-boerse.com abrufbar.</p>
------	---	---

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.</p>
-----	---	--

Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko ist definiert als das Risiko negativer Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, die von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.).

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld

		<p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld</u></p> <p>Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer, können sich nachteilig auf die Geschäfte und die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate</u></p> <p>Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Zertifikate selbst gelten.</p> <p>Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.</p> <p><u>Kursänderungsrisiko</u></p>

		<p>Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.</p> <p><u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u></p> <p>Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.</p> <p><u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>Inflationsrisiko</u></p> <p>Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.</p> <p><u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.</p>
--	--	---

		<p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.</p> <p><u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u></p> <p>Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u></p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts). Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse und kann unter anderem in die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen eingreifen. Sie kann beispielsweise die Ansprüche des Anlegers herabschreiben (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) oder die Schuldverschreibungen in Eigenkapitalinstrumente der Emittentin umwandeln oder übertragen.</p> <p><u>Risiken bei Zertifikaten, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist</u></p> <p>Die Rückzahlung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Anlagebetrages (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.</p> <p><u>Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung</u></p> <p>Die Bonuszahlung ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt, die unsicher ist. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko unsicherer Bonuserträge ausgesetzt.</p> <p><u>Risiken einer physischen Lieferung von Aktien</u></p> <p>Der Wert der Aktien zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate sein bzw. er kann sogar null betragen. Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass</p>
--	--	---

	<p>anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.</p> <p><u>Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.</p> <p>Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.</p> <p><u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u></p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.</p> <p><u>Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Zertifikaten</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt und somit der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst wird.</p> <p><u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u></p> <p>Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Zertifikaten ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Während der Laufzeit der Zertifikate kann der Marktpreis der Zertifikate von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Zertifikate</u></p> <p>Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderer Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle</p>
--	--

		Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 17.09.2019 (der "Zeichnungstag") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstags ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.</p> <p>Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt 1 Stück.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro Zertifikat beträgt EUR 1.000,00. Nach Ablauf des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Zertifikate dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als Berechnungs- und Zahlstelle aus. In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen.</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.